

Information für EWR- und Schweizer-Bürger

EWR-Staaten sind: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) ist das Gebiet, dem alle 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern) sowie die drei Staaten der European Free Trade Association (EFTA, Europäische Freihandelsassoziation oder Europäische Freihandelszone) Norwegen, Island und Liechtenstein angehören.

Die **Schweiz** ist weder EU- noch EWR-Mitglied, sie ist aber durch eine Reihe von bilateralen Verträgen mit der EU verbunden. In vielen Bereichen sind Schweizer Staatsangehörige daher EU-Bürgerinnen/EU-Bürgern gleichgestellt.

Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR – Bürger berechtigt, sich **bis zu drei Monate** im Bundesgebiet aufzuhalten (FPG). Es reicht die Meldung nach dem Meldegesetz.

Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist beim zuständigen Meldeamt **innerhalb von drei Tagen** an- bzw. abzumelden. Die Meldepflicht trifft den **Unterkunftnehmer**.

Wenn Sie (und Ihre Familienangehörigen) ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen und sich **länger als drei Monate** in Österreich aufhalten wollen, ersuchen wir Sie, **innerhalb von vier Monaten**, gerechnet ab dem Tag der Niederlassung bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Tirolerstraße 16, 9800 Spittal/Drau, Telef.: 050536 –DW 62269, 62270 oder 62308, E-Mail: bhsp.pass@ktn.gv.at, vorstellig zu werden.

Gem. § 51 Abs. 1 NAG ist ein EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn:

- der EWR- Bürger **Arbeitnehmer** (Dienstvertrag) oder **Selbständiger** (Nachweis z. B. Gewerberegisterauszug) ist
- ein **nicht erwerbstätiger EWR-Bürger** eine ausreichende Krankenversicherung für sich und seine Familienangehörigen und einen Nachweis über ausreichende Existenzmittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts hat (Pensionsbescheid, evtl. Sparvermögen...) kein Fall für Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen oder der Ausgleichszulage
- oder der EWR-Bürger bei **Absolvierung einer Ausbildung** in einer rechtlich anerkannten öffentlichen oder privaten Schule oder Bildungseinrichtung (Schulbesuchsbestätigung bzw. Inskriptionsbestätigung) eine ausreichende Krankenversicherung für sich (und seine Familienangehörigen) sowie den Nachweis ausreichender Existenzmittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (kein Fall für Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen oder der Ausgleichszulage) vorlegt.

Der EWR-Bürger hat **diese Umstände**, wie auch den **Wegfall der oben genannten Voraussetzungen** der Behörde unverzüglich bekannt zu geben. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung die gem. § 77 Abs. 1 Zf. 4 bzw. Zf. 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) i.d.g.F. mit Geldstrafe von € 50,- bis € 250,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen ist.

Hinweis: Bitte bringen Sie einen **gültigen Reisepass** oder **gültigen Personalausweis** mit. Für Ihre Angehörigen, die sich mit Ihnen in Österreich niederlassen, sind **urkundliche Nachweise** über das **Bestehen der familiären Beziehung** erforderlich (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde etc.). Die Gebühr für die Anmeldebescheinigung beträgt € 35,-. **Für Familienangehörige, die nicht EWR- oder Schweizer-Bürger** sind, wird eine kostenpflichtige **Aufenthaltskarte** ausgestellt (€ 76,-).

Bitte beachten Sie, dass nach einem länger als sechsmonatigen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich die Anmeldebescheinigung neu beantragt werden muss!

Bescheinigung des Daueraufenthaltes:

EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) erwerben nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Auf Antrag ist eine Bescheinigung des Daueraufenthaltes auszustellen (€ 35,-). Das Daueraufenthaltsrecht geht grundsätzlich nur noch bei durchgängigen Aufenthalten außerhalb des Bundesgebietes von mehr als 2 Jahren – ohne weiteres – unter.